

**2. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Göllheim
vom 26.03.2025**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Göllheim vom 25.10.2016 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 187,50 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) Urnenreihengrabstätte (Erdgrab, 20 Jahre) | 150,00 EUR |
| b) Urnenstelenreihengrabstätte Urnenwand (Stele, 20 Jahre) | 700,00 EUR |
| c) Urnenstelenreihengrabstätte Kreuzstele/Urensäule (Stele, 20 Jahre) | 1.100,00 EUR |
| d) Urnenerdröhrenreihengrabstätte | 850,00 EUR |
| 3. Überlassung einer anonymen Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (Erdgrab, 20 Jahre) | 125,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- aa) eine **Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief)** 400,00 EUR
 - bb) eine **Doppelwahlgrabstätte (einfach)** 800,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
- aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief) 10,00 EUR
 - bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach) 20,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstelle in die Breite 10,00 EUR
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a für eine
- aa) Urnenwahlgrabstätte (Erdgrab) 300,00 EUR
 - bb) Urnenstelenwahlgrabstätte Urnenwand 1.400,00 EUR
 - cc) Urnenstelenwahlgrabstätte Kreuzstele/Urnen Säule 2.200,00 EUR
 - dd) Urnenerdröhrenwahlgrabstätte 1.700,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Beisetzungen je Jahr für
- aa) Urnenwahlgrabstätte (Erdgrab) 7,50 EUR
 - bb) Urnenstelenwahlgrabstätte Urnenwand 35,00 EUR
 - cc) Urnenstelenwahlgrabstätte Kreuzstele/Urnen Säule 55,00 EUR
 - cc) Urnenerdröhrenwahlgrabstätte 42,50 EUR
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
- 3.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Wiesengrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine
- aa) **Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief)** 400,00 EUR
 - bb) **Urnenwiesengrabstätte** 300,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine
- aa) Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief) 10,00 EUR
 - bb) Urnenwiesengrabstätte 7,50 EUR
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.

d) Für die Pflege und Unterhaltung einer Wiesengrabstätte	
nach Nr. 3 wird bei Verleihung des Nutzungsrechtes ein Unkostenbeitrag berechnet für	
Buchstabe a	
aa) Einzelwiesengrabstätte (einfach)	1000,00 EUR
bb) Einzelwiesengrabstätte (tief)	1500,00 EUR
cc) Urnenwiesengrabstätte	400,00 EUR
Buchstabe b je Jahr von	
aa) Einzelwiesengrabstätte (einfach)	25,00 EUR
bb) Einzelwiesengrabstätte (tief)	37,50 EUR
bb) Urnenwiesengrabstätte	10,00 EUR

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung

a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab (einschließlich Handarbeit)	780,00 EUR
b) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Wahlgrabstätte mit Tieferlegung je Grab (einschließlich Handarbeit)	960,00 EUR
c) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Handarbeit)	445,00 EUR

2. Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne	220,00 EUR
------------------------------------------------	------------

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet, sofern es sich um einen Werktag handelt von	330,00 EUR
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch	115,00 EUR
--------------------------------------------	------------

5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten	60,00 EUR
---------------------------------------------	-----------

6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten	120,00 EUR
---------------------------------------	------------

7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten)	0,00 EUR
----------------------------------------------------------------------------------------------	----------

8. Öffnen und Schließen einer Urnenkammer (Urnenstele, Urnenerdröhre)	10,00 EUR
-----------------------------------------------------------------------	-----------

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1000,00 EUR
2. Für das Ausgraben von Aschen	250,00 EUR
3. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim Ausgraben aus der Tiefe um	330,00 EUR
4. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	
5. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	

V. Rückgabe von Grabstätten

Pflege und Unterhaltung der Freifläche für die Restnutzungsdauer bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes pro Grab und Jahr	20,00 EUR
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenzelle	100,00 EUR
2. Benutzung der Aussegnungshalle	100,00 EUR
3. Vorübergehende Unterstellung einer Leiche je angefangener Tag	25,00 EUR
4. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	25,00 EUR
5. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten/-beauftragten (ohne Hallennutzung) bei Bestattungen und Beisetzungen	40,00 EUR

VII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von
Grabmälern, Gedenkplatten und dergl.
wird eine Gebühr erhoben von

15,00 EUR

VIII. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben.

Göllheim, 26.03.2025
gez.

DS

Hartmüller
Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.